

BStGer CA.2022.23 vom 6. September 2022

Bundesstrafgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2022.23

FR: TPF CA.2022.23 du 6 septembre 2022

IT: TPF CA.2022.23 del 6 settembre 2022

Regeste

Berufungsanmeldungen vom 22. September 2021 bzw. vom 24. September 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.10 vom 17. September 2021 Abtrennung vom Hauptverfahren (Art. 30 StPO), Nichteintreten auf die Berufung zufolge Nichteinreichung der Berufungserklärung, Verzicht auf Berufungserklärung (Art. 386 Abs. 1 StPO) sowie Feststellung der Rechtskraft (Art. 438 StPO)

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (hiernach: Berufungskammer) entscheidet über Berufungen und Revisionsgesuche in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit nicht die Verfahrensleitung als zuständig bezeichnet wird (Art. 38a i.V.m. Art. 38b StBOG).

E. 2

Würdigung der Parteierklärungen

E. 2.1

Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor. Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzu- melden. Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanz- liche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechts- hängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Be- rufungsgericht über. Die Partei, welche die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Die Berufungs- anmeldung kann zurückgezogen werden, solange die Verfahrensleitung noch bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts liegt (vgl. Art. 328 StPO und Art. 35 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG, SR 173.71]) und das begründete Urteil noch nicht ausgefertigt und den Parteien zugestellt worden ist. Diesfalls wird das Verfahren abgeschrieben. Nach Eröffnung des Urteilsdispositivs bis zum Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO kann die Partei, welche Berufung angemeldet hat, stattdes- sen den Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung erklären (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO), worauf das Verfahren ebenfalls abgeschrieben wird. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, innert der Frist von 20 Tagen (Art. 399 Abs. 3 StPO) keine Berufungserklärung einzureichen, worauf ein Nichteintretensentscheid ergeht. Schliesslich kann nach Einreichung einer Berufungserklärung die Beru- fung gemäss den Vorgaben von Art. 386 Abs. 2 StPO zurückgezogen werden, worauf das Verfahren

abgeschrieben wird (TPF 2020 55, S. 56 f. mit weiteren Hinweisen).

- 5 -

E. 2.2

Im Hinblick auf die Erklärung des Berufungsführers sind folgenden Überlegungen festzuhalten:

E. 2.2.1

Gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Nach Art. 87 Abs. 3 StPO ist die Zustellung der Mitteilung an den Rechtsbeistand einer Partei, falls ein solcher bestellt wurde, ebenfalls gültig und demnach frist- auslösend. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so erfolgt eine gesetzliche Fristverlängerung und die Frist endet am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Laut Art. 91 Abs. 1 StPO ist die Frist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 2.2.2

Vorliegend wurde die Urteilsbegründung der Vorinstanz am 13. Juni 2022 der Post übergeben und am 14. Juni 2022 der erbetenen Verteidigung des Berufungsführers zugestellt (CAR 2022.16 pag. 1.100.380). Die zwanzigtägige Frist für die Berufungserklärung begann in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 StPO am darauffolgenden Tag und endete am 4. Juli 2022. Bis zu diesem Datum liess sich der Berufungsführer nicht vernehmen. Gestützt auf die vorangehend dargelegten Grundlagen ist somit davon auszugehen, dass der Berufungsführer die Frist für die Berufungserklärung unbenützt verstreichen liess. Die Erklärung des Berufungsführers, welche erst danach am 6. Juli 2022 erfolgte und wonach er seine Berufungsanmeldung vom 22. September 2021 zurückziehe, bleibt damit unbeachtlich. Daraus folgt, dass auf die vom Berufungsführer angehobenen Berufung nicht eingetreten wird.

E. 2.3

Mit ihrer Erklärung vom 30. Juni 2022 tat die Bundesanwaltschaft ihren Willen kund, ihre am 22. September 2021 erfolgte Berufungsanmeldung zurückzuziehen. Allerdings reichte sie diese Erklärung ein, nachdem das begründete Urteil von der Vorinstanz ausgefertigt und den Parteien zugestellt wurde. Daher kann sie im Lichte der vorangehend dargestellten Grundsätze nicht als eigentliche Rückzugserklärung gewertet werden, sondern ist unter gebührender Berücksichtigung des Parteiwillens als eigentlichen Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung aufzufassen. Der von der Berufungsführerin erklärte Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung ist damit im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO endgültig. Daraus folgt, dass das Berufungsverfahren infolge der Verzichtserklärung der

- 6 - Bundesanwaltschaft im Hinblick auf ihre Berufung als gegenstandslos abzuschreiben ist.

E. 3

Verfahrenstrennung Vorliegend wäre der Nichteintretensentscheid im Hinblick auf den Berufungsführer Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO zufolge im noch vor der Berufungskammer hängigen Hauptberufungsverfahren CA.2022.16 zu fällen gewesen. Allerdings ist mit dem Verzicht der Bundesanwaltschaft auf das Rechtsmittel der Berufung, das unter anderem gegen die den Berufungsführer betreffenden Anordnungen der Vorinstanz gerichtet war, das Interesse des Berufungsführers am hängigen Hauptberufungsverfahren und dementsprechend an der Teilnahme an diesem vollständig weggefallen. Eine Behandlung der Nichteintretensfrage im Rahmen des Hauptberufungsverfahrens CA.2022.16 hätte für den Berufungsführer eine Verfahrensdauer über Gebühr zur Folge, die schwerlich mit dem in Art. 5 StPO verankerten Beschleunigungsgebot zu vereinbaren wäre. Infolgedessen ist das Strafverfahren in Bezug auf den Berufungsführer mit Blick auf Art. 5 StPO in Anwendung von Art. 30 StPO vom Hauptberufungsverfahren CA.2022.16 abzutrennen und unter dem Kennzeichen CA.2022.23 gesondert zum Abschluss zu bringen.

E. 4

Feststellung der Rechtskraft

E. 4.1

Art. 438 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Strafbehörde, die einen Entscheid gefällt hat, den Eintritt der Rechtskraft in den Akten oder im Urteil vermerkt (vgl. Verfügung der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CN.2021.3 vom 29. März 2021). Gemäss Art. 437 Abs. 1 lit. b und c StPO werden Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide, gegen die ein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, rechtskräftig, wenn die berechnigte Person erklärt, auf ein Rechtsmittel zu verzichten, oder ein ergriffenes Rechtsmittel zurückzieht oder wenn die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt. Nach Art. 437 Abs. 2 StPO tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist.

E. 4.2

Die den Berufungsführer betreffenden Dispositivziffern IV.1; IV.2; VI.4; VII.1; VII.2, vierter Spiegelstrich sowie VIII.1, vierter Spiegelstrich des Urteils der Straf-kammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.10 vom 17. September 2021 sind damit gestützt auf Art. 437 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO rückwirkend per Entscheid-datum in Rechtskraft erwachsen.

- 7 -

E. 5

Verfahrenskosten und Entschädigungen

E. 5.1

Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich grundsätzlich nach Art. 422-428 StPO. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens sind von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, die das Rechtsmittel zurückzieht oder auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Auf die Berufung des Berufungsführers wurde vorliegend nicht eingetreten. Die Berufungsführerin hat den Verzicht auf die Weiterverfolgung ihrer Berufung erklärt. Beide Parteien sind demzufolge als unterliegend zu betrachten. In Anwendung von Art. 73

Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) ist vorliegend eine Gebühr von Fr. 400.00 festzusetzen. Von dieser Gebühr ist dem Berufungsführer die Hälfte, d.h. ein Betrag von Fr. 200.00, aufzuerlegen. Die andere Hälfte der Gebühr geht im Sinne von Art. 423 Abs. 1 StPO zulasten der Staatskasse.

E. 5.3

Dem Berufungsführer ist ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zu entrichten.

- 8 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.